

Vorläufige Regelungen im Justizzentrum Jena aufgrund der aktuellen Infektionsgefährdung durch das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Stand: 15.06.2020

Zur Verlangsamung der Ausbreitung der Infektion mit dem Corona-Virus werden durch die Behördenleiter des Justizzentrums Jena die vorläufigen Regelungen im Justizzentrum Jena vom 27.03.2020 geändert und mit sofortiger Wirkung folgende Festlegungen getroffen:

Regelungen für den Besucherverkehr:

Die Kontakte mit Besuchern werden auf das notwendige Maß reduziert.

Soweit die Anliegen telefonisch erledigt werden können bzw. Terminvereinbarungen vertretbar sind, sollte von einer persönlichen Kontaktaufnahme abgesehen werden.

Rechtssuchende sind entsprechend bereits vorab telefonisch oder schriftlich zu informieren.

Im öffentlichen Bereich des Justizzentrum Jena besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dies betrifft insbesondere:

- Eingangsbereich/Servicepoint/Wartezonen
- Bibliothek
- Sitzungssaal- / Schulungsbereich

Im Eingangsbereich des Justizzentrums dürfen sich max. 3 Bürger aufhalten. Vor dem Eingangsbereich sind entsprechende Warte- und Abstandsmarkierungen vorhanden, welche einzuhalten sind.

Sämtliche Besucher des Justizzentrums werden direkt am Einlass gebeten, eine gesonderte Handdesinfektion mittels bereitgestelltem Sensorspender vorzunehmen und erhalten ein Merkblatt (**Anlage 1**) mit Informationen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Tragepflicht Mund- Nasen-Bedeckung, Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette. Außerdem sind Besucher mündlich auf die Einhaltung der Hygienevorschriften hinzuweisen.

Betretungsverbote bestehen gem. § 11 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO (Stand: 13.06.2020) für Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und daher als Ansteckungsverdächtige i.S. des § 2 Nr. 7 IfSG gelten sowie für Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen erkältungsähnlichen Symptomen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO).

Um die Betretungsverbote gem. § 3 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO (Stand. 13.06.2020) umzusetzen, werden Personen, die Zutritt zum Justizzentrum begehren gebeten, die Fragen Nr. 1-4 des Fragebogens **Anlage 2** mündlich zu beantworten.

Zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung nach § 3 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO werden von den Besuchern am Servicepoint die im Fragebogen (Anlage 2) enthaltenen zusätzlichen Besucherinformationen schriftlich erfasst und für einen Zeitraum von 4 Wochen aufbewahrt. Die Kontaktdaten werden ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet.

Die schriftliche Erfassung entfällt bei folgenden Personengruppen:

- Verfahrensbeteiligte oder Zeugen/Sachverständige unter Vorlage einer Terminladung
- Teilnehmer von Schulungs-/Beratungs- oder sonstigen Veranstaltungen unter Vorlage einer Einladung

Besucher, die eine der Fragen des Fragebogens mit „ja“ beantworten, ist der Zutritt zum Justizzentrum zu verwehren.

Soweit es sich um eine Terminsache (Ladung) oder um eine Eilsache handelt bzw. die Öffentlichkeit einer Verhandlung sicherzustellen ist, muss vor der Zurückweisung Rücksprache mit dem zuständigen Richter/Rechtspfleger/Staatsanwalt und/oder der zuständigen Abteilung genommen werden.

Während der Gespräche am Infopoint oder im Eingangsbereich wird auf ausreichend Abstand durch Abstandsmarkierungen sowie physische Barrieren zur Reduzierung des Personenkontakts geachtet und auf das Händeschütteln verzichtet.

Hinweise auf die Einschränkungen des Zutritts zum Justizzentrum werden für den Besucherverkehr an den Eingangstüren angebracht und auf der jeweiligen Homepage des Thüringer Oberlandesgerichts, der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft und des Amtsgerichts Jena veröffentlicht.

Jena, den 15.06.2020

A. Baumann
Vizepräsidentin
des Thüringer
Oberlandesgerichts

B e c k e r
Thüringer
Generalstaatsanwalt

R. Tröstrum
Direktor des Amtsgerichts